

Richtlinien
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Dülmen
vom 15.06.2023 (gültig ab 01.08.2023)

I. Grundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

II. Ziele

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

III. Förderung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.

IV. Anspruchsberechtigte

1. Gefördert werden Kinder unter 3 Jahren,
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Der Wechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres (01.01.) beziehungsweise Kindergartenjahres (01.08.) verschoben werden.

V. Erforderlichkeit

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung.

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für das Kind, das das erste Lebensjahr nicht vollendet hat, ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

VI. Betreuungsorte

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- in geeigneten Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten oder
- in anderen geeigneten Räumen (z.B. in Kindertageseinrichtungen).

VII. Erlaubnispflicht

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Kindertagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt der Fachbereich Jugend und Familie. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Kinder betreut werden.

Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden

und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

VII a. Großtagespflege

Eine Großtagespflegestelle ist der Zusammenschluss von maximal 3 Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig. Abweichend können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt VII erfüllt sind.

Jede Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die Pflegeerlaubnis ist ortsgebunden. Es muss gewährleistet sein, dass die gleichzeitig betreuten Kinder den einzelnen Kindertagespflegepersonen persönlich zugeordnet sind.

Die Betreuung findet in der Regel in anderen geeigneten Räumen (nicht im Haushalt der Eltern oder Kindertagespflegeperson) statt. Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird bei der Vorlage eines begründeten Antrages ein angemessener Zuschuss zur Kaltmiete gewährt. Die Bezuschussung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VIII. Geeignetheit der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung, langjährige Erfahrung, Ausbildung zur Kinderpflegerin) erworben haben.

Der Fachbereich Jugend und Familie oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Kindertagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben. Bis zur unverzüglichen Absolvierung eines Qualifizierungskurses kann eine vorübergehende Pflegeerlaubnis erteilt werden.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson und aller Haushaltsangehörigen ab Vollendung des 16. Lebensjahres)
- Mindestalter: Volljährigkeit
- Sachkompetenz
- Erziehungskompetenz

- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, der Fachberatung, dem Fachbereich Jugend und Familie und anderen Kindertagespflegepersonen
- gute physische und psychische gesundheitliche Verfassung (ärztliche Bescheinigung)
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Qualifikation
- kindgerechte Räumlichkeiten und Erfüllung der Sicherheitsstandards
- die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des 1. Kindes
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle zwei Jahre aufzufrischen.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, die genutzten Räume nicht geeignet sind und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

Die Kosten für die Führungszeugnisse werden auf Antrag erstattet.

IX. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Familie, durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie oder durch Vermittlung durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe.

Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Sie kann auch von einem Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Der Fachbereich Jugend und Familie wird hierdurch jedoch nicht aus seiner Gesamtverantwortung entlassen. Über die Modalitäten der Vermittlungstätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe sind deshalb zwischen diesem und dem Fachbereich Jugend und Familie Vereinbarungen zu treffen.

Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

X. Beratung und Qualifizierung

- (1) Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

(1a) Eine Kindertagespflegeperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege für ein oder mehrere Kinder erteilt wurde, hat gemäß §43 Abs.3 Satz 3 SGB VIII der Fachberatung von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen. Dazu gehören:

- Veränderung der Betreuungszeiten, - Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- Unregelmäßige Teilnahme eines Tagespflegekindes (unentschuldigtes Fehlen),
- Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes unabhängig von der finanziellen Förderung durch das Jugendamt,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Wechsel oder wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- Veränderung der Familiensituation,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §27ff. SGB VIII in der eigenen Familie.

(2) Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege richtet sich nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickeltem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Anforderungen an die Qualifizierung unterscheiden sich je nach vorheriger Tätigkeit:

Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 diese Tätigkeit aufnehmen, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickeltem QHB entspricht, verfügen.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vorher tätig waren, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickeltem Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen abweichend davon im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung), die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig waren, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 500,00 € übernommen, wenn diese dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickeltem QHB entsprechen und sie von Bildungsträgern, die vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. anerkannt sind, durchgeführt werden.

Die Kostenübernahme ist vorab zu beantragen und setzt eine Eignungsfeststellung der Bewerberin/des Bewerbers voraus.

Mit den Kursteilnehmenden wird nach abgeschlossener Eignungsprüfung und vor Beginn der Qualifizierung ein Vertrag geschlossen. Sie verpflichten sich im erforderlichen Umfang an der Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und nach Abschluss der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson für die Stadt Dülmen tätig zu sein. Anderenfalls kann der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen die Qualifizierungskosten ganz oder anteilig zurückfordern.

Der Eigenanteil kann den Kindertagespflegepersonen auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
 - die Kindertagespflegeperson steht zur Vermittlung durch den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen zur Verfügung,
 - die Kindertagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Dülmen und
 - ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 6 Monate als Kindertagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig.
- (4) Auf Antrag können nachgewiesene Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer bis zu einer Höhe von 500,00 € erstattet werden.

Die Zuschussung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Erstattung der Kursgebühren und Fahrtkosten sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- (5) Tagespflegepersonen, bei denen Teilnehmende eines Qualifikationskurses nach dem QHB ein Praktikum absolvieren, erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung in Höhe von 200 €. Die Förderung umfasst die Anerkennung der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums. Die Kosten für die Teilnahme an der Fortbildung, werden vom Fachbereich Jugend und Familie übernommen. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

XI. Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe-Aus- und Fortbildungskurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise wird die Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verlängert.

XII. Fort- und Weiterbildungen

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Kindertagespflegepersonen mit einem Mindeststundenumfang von 15 Stunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe Kurs,

themenbezogene Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Kindertagespflegepersonen). Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen zu fordern.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen bezuschusst die im Kreis Coesfeld angebotenen Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag des Bildungsträgers, soweit diese mit ihr abgestimmt wurden. Der Zuschuss wird in voller Höhe der anteiligen Kosten gewährt, soweit die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen für den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen tätig sind.

Die Teilnahmegebühren für eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit, die den Empfehlungen des Landesjugendamtes entspricht, werden nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikation in voller Höhe erstattet, soweit diese im Vorfeld mit dem Fachbereich Jugend und Familie abgestimmt wurde.

Die Bezuschussung der Fortbildungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

XIII. Gewährung einer Geldleistung

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne der Ziffer V. dieser Richtlinien ist
- von einer vermittelten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird, sowie
- die Kindertagespflegeperson geeignet ist.

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege wird Verwandten in gerader Linie nur eine Geldleistung gewährt, wenn diese die vorgeschriebene Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert haben und bereit sind weitere Tagespflegekinder zu betreuen.

XIV. Höhe der Geldleistung

- (1) Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Zusätzlich zur Betreuungszeit im engeren Sinne werden für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, die Bildungsdokumentation sowie für die Übergabesituation 4,33 Stunden pro Monat je betreutes Kind gewährt, sofern die Kindertagespflege den Hauptbildungsort des Kindes darstellt. Die Betreuungszeiten sind dabei klar deklariert.

- (2) Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50 %, bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25 %.

Randzeitenbetreuung: Bei einer zusammenhängenden Betreuungszeit von unter 2 Stunden am Tag oder bei einer Randzeitenbetreuung vor 7 Uhr und nach 17 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der Geldleistung gewährt.

Für eine Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der Geldleistung gewährt.

Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

- (3) Für die erforderliche Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang während der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.
- (4) Sofern bei einem Kind durch den Fachbereich Jugend und Familie ein erhöhter Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) anerkannt wurde, wird der 1,5-fache Satz der laufenden Geldleistung gezahlt. Die Entscheidung über die Anerkennung eines erhöhten Förderbedarfs wird mit externen Stellen (z.B. Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle, Frühförderstelle) fachlich abgestimmt.
- (5) Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Kindertagespflegeperson den 3-fachen Satz der laufenden Geldleistung. Für die Anerkennung ist die Antragsstellung der Kindertagespflegeperson beim Träger der Eingliederungshilfe erforderlich. Der Antrag wird über das örtliche Jugendamt eingereicht. Außerdem setzt die Zahlung des 3-fachen Satzes eine ausreichende zusätzliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (z.B. staatl. anerkannte Heilpädagogin oder spezielle Aufbauqualifikation für Kindertagespflegepersonen) voraus. Die zusätzliche Qualifikation muss bei Übernahme der Betreuung zumindest begonnen worden sein. Zudem muss die Tagespflegeperson über eine Konzeption mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung und über ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 37 a SGB IX verfügen und die vorhandenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle müssen für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet sein.

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung gelten zwei der Tagespflegeplätze gemäß der gültigen Pflegeerlaubnis als belegt. In einer Kindertagespflegestelle sollen nicht mehr als 2/3 der betreuten Kinder dem Personenkreis nach § 53 SGB XII zugeordnet sein.

Die Stadt Dülmen kann die Förderung beim Landesjugendamt prüfen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

- (6) Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats, werden für diesen Monat die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt.

(7) Die Geldleistung, die die Kindertagespflegeperson erhält, wird monatlich gewährt. Sie beinhaltet

- für jedes Kind in der Kindertagespflege die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand (ausgenommen Verpflegungskosten) entstehen.
- für jedes Kind in der Kindertagespflege einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) pflichtversichert. Reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme nicht aus, um einen unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren, kann im Einzelfall eine Höherversicherung als angemessen anerkannt werden.
- soweit Rentenversicherungspflicht besteht, die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege. Der Rentenbescheid ist jährlich beim Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.
- soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson bis höchstens zur Hälfte des Mindestbeitrages zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung.
- die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, die sich aus den Einkünften der Kindertagespflege ergeben.

Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Ein Tarif, bei dem ab der siebten Woche Krankengeld gezahlt wird, wird als angemessen bewertet und hälftig erstattet.

Für die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes kann die Kindertagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten ein angemessenes Entgelt verlangen. Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen sind der Betreuungsort (Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern, Großtagespflegestelle), das Alter des Kindes, der zeitliche Umfang der Betreuung, die Lage der Betreuungszeiten (vormittags, nachmittags, Übermittagsbetreuung) sowie die Art und Qualität der Mahlzeiten. Die Angemessenheit kann im Einzelfall überprüft werden. Über die Aufwendungen für die Verpflegung hinaus sind weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen.

(7a.) Für jeden neu eingerichteten Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wird ein Investitionskostenzuschuss von 500,00 € gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Fachbereiches Jugend und Familie der Stadt Dülmen im Umfang der gewährten

Drittmittel zurück. Die Kindertagespflegeperson hat bei der Beantragung von Drittmitteln mitzuwirken.

(7b.) Im Einzelfall kann zu den laufenden Geldleistungen eine Förderung durch eine Sonderzuwendung für die Grundausrüstung von bis zu 500,00 € gewährt werden.

Hierbei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- Die Förderung muss für den Aufbau, Erhalt oder die Verbesserung der Grundausrüstung (langlebige Gegenstände wie z.B. Wickelkommode oder Kinderwagen) eingesetzt werden.
- Die Höhe der Förderung beläuft sich auf bis zu 100 € je Platz und somit auf maximal 500 € je Kindertagespflegeperson.
- Die maximale Fördersumme kann innerhalb von drei Jahren nach der ersten Bewilligung in Anspruch genommen werden. Eine erneute Förderung ist erst nach Ablauf dieser drei Jahre möglich.
- Die Prüfung der Erforderlichkeit der Förderung erfolgt über die Fachberatung für Kindertagespflege beim Sozialdienst kath. Frauen e.V. Dülmen (SkF).
- Über den Einsatz der Fördermittel muss ein Verwendungsnachweis erbracht werden.
- Bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Dülmen innerhalb von 3 Jahren nach der Bewilligung von Fördermitteln, behält sich die Stadt vor, die geförderte Grundausrüstung zurück zu verlangen.
- Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Fachbereiches Jugend und Familie der Stadt Dülmen im Umfang der gewährten Drittmittel zurück. Die Kindertagespflegeperson hat bei der Beantragung von Drittmitteln mitzuwirken.

(8) Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

(9) entfallen

(9a) entfallen

(10) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes besteht in der Regel zwischen den Eltern und der Kinderfrau/dem Kindermann ein Beschäftigungsverhältnis, d.h. die Eltern sind Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Die Eltern als Arbeitsgeber der Kinderfrau / des Kindesmannes sind verpflichtet die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Jugendamt gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen.

Die monatliche laufende Geldleistung durch die Stadt Dülmen ergibt sich entsprechend der Qualifizierungsstufen aus der Anlage zu diesen Richtlinien.

- (11) Die Höhe der Geldleistung wird ab dem 01.08.2023 für Sachaufwand auf 2,00 € und für die Anerkennung der Förderleistung auf 4,00 € je Betreuungsstunde festgesetzt.

Die monatliche laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderleistung ergeben sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.

Die vorgenannten Beträge werden jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2024 angepasst. Dabei wird der Förderbetrag für die Kindertagespflegeperson entsprechend der Regelungen nach § 37 KiBiz und die Sachkostenpauschale gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes analog zur Erhöhung der Mietpauschalen gem. § 7 KiBiz-DVO angepasst.

- (12) entfallen

- (13) Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für längstens 6 Wochen ab Kündigung weiter. Nimmt die Kindertagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.

Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.

Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt,

- wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist
- oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.

XV. Bildungsdokumentation

Für jedes Kind soll eine Bildungsdokumentation erstellt werden. Diese setzt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus und ist den Erziehungsberechtigten nach Beendigung der Betreuung auszuhändigen.

XVI. Zeiten ohne Betreuung

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 40 Tagen, davon max. 30 Tage Urlaub (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren), erfolgt keine Kürzung der Geldleistung.

Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt anzuzeigen. Wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat, kann eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistungen erfolgen.

Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und der Fachberatung Kindertagespflege bzw. dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.

Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 S. 2. KiBiz).

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.

Werden die Betreuungszeiten spitz abgerechnet, wird die Geldleistung für die Zeiten ohne Betreuung auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit (wöchentliche Gesamtbetreuungszeit / 5 Tage = tägliche Betreuungszeit) der letzten sechs Monate errechnet.

XVII. Fahrtkosten

Für notwendige Fahrten (z.B. für Fahrten von/zum Kindergarten/Schule und Ort der Betreuung) der Kindertagespflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € für jeden vollen Kilometer gezahlt.

XVIII. Impfschutz

Das Masernschutzgesetz sieht ab dem 01.03.2020 vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagespflege einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Gleiches gilt für nach 1970 geborene Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind.

Wurde ein Kind im Säuglingsalter in die Kindertagespflegestelle aufgenommen, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert die Eltern zum entsprechenden Zeitpunkt (zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat des Kindes) auf, das Kind impfen zu lassen.

Der Impfschutz der Kinder ist durch die Kindertagespflegeperson zu prüfen und fehlende Nachweise sind von ihr zu melden. Kindertagespflegepersonen müssen ihren Impfschutz gegenüber

der Fachberatung (ggf. durch ein Attest) nachweisen. Vorgeschriebene Meldungen hat die Fachberatung durchzuführen. Familienangehörige müssen keinen Masernschutz nachweisen.

Kindertagespflegepersonen, die keine Erlaubnis nach §43 SGB VIII benötigen (z.B. "Kinderfrauen") unterliegen nicht der Impfpflicht.

XIX. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Dülmen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Näheres zum Verfahren ist in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der aktuellen Fassung geregelt.

Weitere Kostenbeiträge ausgenommen angemessene Verpflegungskosten der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Förderbescheid widerrufen werden.

XX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Dülmen zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 16.06.2020 außer Kraft.

Anlage

gültig ab 01.08.2023

Förderpauschale pro Monat			
Förderpauschale pro Stunde: 6,00 € (2,00 € Sachkostenpauschale / 4,00 € Anerkennung der Förderleistung)			
Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit	Berechnungsfaktor	Im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
0,0 - 1,0 Stunden	1	26,00	17,00
1,1 - 2,0 Stunden	2	52,00	35,00
2,1 - 3,0 Stunden	3	78,00	52,00
3,1 - 4,0 Stunden	4	104,00	69,00
4,1 - 5,0 Stunden	5	130,00	87,00
5,1 - 6,0 Stunden	6	156,00	104,00
6,1 - 7,0 Stunden	7	182,00	121,00
7,1 - 8,0 Stunden	8	208,00	139,00
8,1 - 9,0 Stunden	9	234,00	156,00
9,1 - 10,0 Stunden	10	260,00	173,00
10,1 - 11,0 Stunden	11	286,00	191,00
11,1 - 12,0 Stunden	12	312,00	208,00
12,1 - 13,0 Stunden	13	338,00	225,00
13,1 - 14,0 Stunden	14	364,00	242,00
14,1 - 15,0 Stunden	15	390,00	260,00
15,1 - 16,0 Stunden	16	416,00	277,00
16,1 - 17,0 Stunden	17	442,00	294,00
17,1 - 18,0 Stunden	18	468,00	312,00
18,1 - 19,0 Stunden	19	494,00	329,00
19,1 - 20,0 Stunden	20	520,00	346,00
20,1 - 21,0 Stunden	21	546,00	364,00
21,1 - 22,0 Stunden	22	572,00	381,00
22,1 - 23,0 Stunden	23	598,00	398,00
23,1 - 24,0 Stunden	24	624,00	416,00
24,1 - 25,0 Stunden	25	650,00	433,00
25,1 - 26,0 Stunden	26	675,00	450,00
26,1 - 27,0 Stunden	27	701,00	468,00
27,1 - 28,0 Stunden	28	727,00	485,00
28,1 - 29,0 Stunden	29	753,00	502,00
29,1 - 30,0 Stunden	30	779,00	520,00
30,1 - 31,0 Stunden	31	805,00	537,00
31,1 - 32,0 Stunden	32	831,00	554,00
32,1 - 33,0 Stunden	33	857,00	572,00
33,1 - 34,0 Stunden	34	883,00	589,00
34,1 - 35,0 Stunden	35	909,00	606,00
35,1 - 36,0 Stunden	36	935,00	624,00
36,1 - 37,0 Stunden	37	961,00	641,00

37,1 - 38,0 Stunden	38	987,00	658,00
38,1 - 39,0 Stunden	39	1013,00	675,00
39,1 - 40,0 Stunden	40	1039,00	693,00
40,1 - 41,0 Stunden	41	1065,00	710,00
41,1 - 42,0 Stunden	42	1091,00	727,00
42,1 - 43,0 Stunden	43	1117,00	745,00
43,1 - 44,0 Stunden	44	1143,00	762,00
44,1 - 45,0 Stunden	45	1169,00	779,00
45,1 - 46,0 Stunden	46	1195,00	797,00
46,1 - 47,0 Stunden	47	1221,00	814,00
47,1 - 48,0 Stunden	48	1247,00	831,00
48,1 - 49,0 Stunden	49	1273,00	849,00
49,1 - 50,0 Stunden	50	1299,00	866,00